

▶ Untätigkeitsklage

Bescheid wird nach Klage erlassen – kein Anerkenntnis

| Die Behörde erlässt einen begehrten Bescheid, nachdem Untätigkeitsklage erhoben wurde. Der Anwalt verlangte daher auch eine Termingebühr, da die beklagte Behörde anerkannt habe. Das SG Chemnitz sieht darin kein Anerkenntnis (28.8.17, S 16 SF 1591/17 E, Abruf-Nr. 196851). |

Dass die Behörde nachträglich mitgeteilt hat, dass der Bescheid erlassen wurde, stellt jedenfalls kein Anerkenntnis dar, wenn die Behörde nicht schriftsätzlich zu erkennen gibt, dass der Bescheid (ausschließlich) aufgrund der Klage erlassen worden sei. Der Bescheid werde also „am Gericht vorbei“ erlassen, sodass es an einer prozessualen Handlung fehlt. Ein vom Prozessgegner nicht erklärtes Anerkenntnis kann auch nicht angenommen werden. Die beklagte Behörde sei überhaupt nicht in der Lage gewesen, ein rechtswirksames Anerkenntnis abzugeben.

↘ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Streitwert erhöht sich mit der Dauer der Untätigkeit, SR 17, 128
- Sachstandsanhörung vor Untätigkeitsklage nicht erforderlich, SR 17, 1

▶ Rechtsschutz

Rechtsschutz: Worauf Senioren jetzt achten müssen

| Die Zeitschrift Finanztest hat Rechtsschutzversicherungen untersucht. Ein Ergebnis darunter: Neue Verträge sind zum Teil erheblich schlechter als noch 2014. Speziell für Senioren wurden 14 gute Policen aufgeführt. |

Wer kurz vor der Rente steht, kann in einen günstigen Seniorentarif wechseln, weil er den Arbeitsrechtsschutz nicht mehr braucht. Wer allerdings vorerst noch im Arbeitsleben steht und sich auch gegen Berufsunfähigkeit versichert hat, muss besonders aufpassen. Mitunter muss der Versicherer verklagt werden, weil er sich weigert, Leistungen wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Dann ist der Rechtsschutz gefragt, der die Kosten für die Klage übernehmen soll. Mitunter sind die Versicherungsbedingungen in Neuverträgen aber so gefasst, dass es geschehen kann, dass der Rechtsschutz die Kosten hierfür nicht tragen muss (neue Definition des Versicherungsfalls). Von einem Wechsel oder Neuvertrag ist daher oft abzuraten.

PRAXISHINWEIS | Will der Mandant seinen Versicherungsschutz erweitern (z. B. zusätzlich Mietrechtsschutz), wird er möglicherweise um einen neuen Vertrag nicht herumkommen. Dann sollte er aber sichergehen, dass jeweils „alte“ bzw. für ihn günstige Regelungen in den Versicherungsbedingungen stehen. Hierzu informieren auch die o. g. Testergebnisse oder die örtliche Verbraucherberatung (<https://www.verbraucherzentrale.de/ueber-uns>).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Finanztest 08/2017: www.test.de/Vergleich-Rechtsschutzversicherung-4776988-0



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 196851

Ausnahme: Behörde erklärt, nur aufgrund Klage den Bescheid erlassen zu haben



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2017
Seite 1

Seniorentarife gut, aber Achtung bei der Berufsunfähigkeitsversicherung